

ENTWURF

**Nachtrag vom 11.1.2023
mit Wirkung zum 1.2.2023**

zur

**3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 1.1.2021**

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln**

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1:

Der Nachtrag ermöglicht die im Krankenhaus-Pflegeentlastungsgesetz (KHPfEG) vorgesehene Abrechnung eines Zuschlages zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin. Hierfür wird ein Entgeltschlüssel (47100045) bereitgestellt. Den Prozentsatz berechnet das InEK.

Nachtrag 2:

Der Nachtrag enthält das zugehörige Berechnungsschema, welches die für die Zuschlagsberechnung relevanten Entgeltarten getrennt nach den Regelungen für Fallpauschalenabrechnungen und Entgelten in fall- bzw. tagesbezogenen Entgelten für Besondere Einrichtungen differenziert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Anpassung Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär (zum 1.2.2023 für Aufnahmen ab 01.01.2023):

47 Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPflV und sonstiger Zu- und Abschlag

Sonderfall 47XXXXXX reserviert (extern)

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 3 SGB V), teilstationär

...

00039 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen vor 2022 (prozentual, COVID-19- Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)

00043 Zuschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Abs. 3 der Corona-MehrkostenVereinbarung

00044 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)

00045 Zuschlag gem. § 4a KHEntgG § zur
Sicherstellung und Förderung der Kinder- und
Jugendmedizin (prozentual)

4. -8. Stelle Sonstige Zuschläge

...

Nachtrag 2 Berechnungsschema für die Rechnungslegung ab 01.02.2023

zur Abrechnung des Zuschlags nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Für die Berechnung des Zuschlages nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

47100045 ⇒ 01.01.2023 – 31.12.9999 ((abrechenbar ab 1.2.2023 für **Aufnahmen ab 1.1.2023**))

1. Für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47100045“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

Zuschlag bei Abrechnung einer Fallpauschale

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

Zuschlag bei Abrechnung fall- oder tagesbezogener Entgelte für Besondere Einrichtungen

85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zuschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen